

Aufgabe zu. Aus seiner ersten Diöcesansynode im J. 1341 gingen Statuten hervor, die sich vorzugsweise gegen die Infolge des herrschenden Wohlstandes eingetretene Verweltlichung des Clerus richteten. Energische Maßregeln fasste die Synode von 1345 in Bezug auf die Kleidung der Geistlichen, die Disciplin der Frauenklöster und das geistliche Gerichtswesen. Mit noch größerer Vorliebe widmete sich Johannes II. von Lichtenberg den geistlichen Angelegenheiten; davon legen die Diöcesanstatuten vom Jahre 1354 Zeugniß ab. Sie bilden in der Zusammenstellung der theilweise abgeänderten Werthold'schen Statuten mit ihren Zusätzen und neuen Verordnungen die reichhaltigste Gesetzesammlung der Straßburger Diöcese. Die Klosterreform nimmt darin eine hervorragende Stelle ein. Als ein Widerspiel der Diöcesansynoden bezeichnet Sbrulek mit Recht die jährlichen Versammlungen der „großen Verbrüderung“ des Straßburger Diöcesanclerus, eine der merkwürdigsten Erscheinungen des 15. Jahrhunderts. Die Zeit der großen Bischöfe war vorbei, und nun bildete sich zum Schutze des Clerus gegen die Gewaltthätigkeit und finanzielle Mißwirtschaft ihrer Nachfolger jenes Bündniß, dessen erste Regungen sich allerdings schon ein Jahrhundert früher nachweisen lassen, und das die kirchliche Organisation geradezu auf den Kopf stellte. Die in dieser Zeit nur höchst selten abgehaltenen Diöcesansynoden, so die vom Jahre 1423 unter Bischof Wilhelm von Dieß, entbehren des Zusammenhanges mit den frühern und können auf größere Bedeutung keinen Anspruch machen. Von hohem Interesse dagegen ist die unter dem Einfluß Seilers von Kaisersberg von Bischof Albrecht 1482 einberufene Reformsynode, von der wir leider nur die meisterhafte Eröffnungsrede Seilers besitzen. Die Ausführung ihrer Visitationsschlüsse wurde leider bald wieder eingestellt. Kurz vor Ausbruch der Reformation erließ noch Wilhelm von Honstein neue Synodalstatuten. Aber erst nach den ersten Reformdecreten des Concils von Trient, an dessen Berathungen der Bischof von Straßburg theilnahm, und dem Erlasse der Formula reformationis auf dem Augsburger Reichstage (1548) begann die Synodalthätigkeit in Straßburg einen neuen, höchst bedeutenden Anlauf zu nehmen. Umfangreiche Statuten wurden von Erasmus von Limburg auf der Synode von 1549 in Zabern veröffentlicht, welche auch in die 1566 gedruckten Verordnungen der Synode von 1560 übergingen. Diese Statuten, welche sich an die Formula reformationis anschließen, tragen weniger den Charakter einer Gesetzesammlung, als einer dogmatisch fest begründeten, mit Musterbeispielen bereicherten und den Geist der Veröhnung und Milde athmenden Anleitung zur praktischen Seelsorge. Sie bilden nach dem Ausbruche Sbruleks eines der ehrenvollsten Blätter in der Geschichte katholischer Reformbestrebungen des 16. Jahrhun-

berts. Lange ward durch die traurigen Bedürfnisse des Landes die Synodalthätigkeit weniglich gemacht. Indessen führten die Päpste auf anderem Wege (vgl. unten „Schulen“) das Werk der Reform weiter. Erst mit dem Beginn der französischen Herrschaft, welche in der Lage der Katholiken einen bedeutenden Vortheil herbeiführte, begann auch die Wirksamkeit der Synoden wieder. Unter Bischof Wilhelm II. Egon von Fürstenberg wurden 1686 und 1687 zwei Synoden gehalten. Strenge Disciplin, dem Privatleben und in der amtlichen Thätigkeit des Clerus und eine feste Organisation derselben waren die unerläßliche Bedingung zur Restauration des Catholicismus, dem die unglücklichen Verhältnisse ihrerseits mächtigen Vortheil brachten. Dieß war auch der Grundgedanke, der die zwei Synodalstatuten besetzte. Wenn in der Folge die Synodalthätigkeit allem Anschein nach wieder vollständig in den Hintergrund trat, so fand sie doch vielfach gerade in der neugeschaffenen Organisation des Landclerus einen nicht zu unterschätzenden, wenn auch nur theilweisen Ersatz. Jahrhunderte vergingen; die Stürme der französischen Revolution durchschütterten die Straßburger Kirche bis in ihr Innerstes und verwandelten dieselbe in ihre äußere Gestalt; folgenschwerere politische Ereignisse traten ein, deren Rückschlag sich auch auf dem kirchlichen Gebiete geltend machen sollte. Die Zeit erscheint nun angebrochen, da man endlich daran denkt, die alten Synodaltraditionen der Straßburger Kirche wieder zu neuem Leben zu erwecken. Bischof Frizon war es vorbehalten, in von seinem Vorgänger gefassten Plan zur Ausführung zu bringen, und bereits haben zwei Synoden, 1894 und 1896, stattgefunden, deren Thätigkeit indessen noch nicht der Geschichte angehört.

4. Schulen. Die ältesten auf die Geschichte des geistlichen Unterrichtes in der Diöcese Straßburg bezüglichen Nachrichten führen uns in die Zeit Karls d. Gr. zurück. Bischof Heddo gründete um das Jahr 774 die Domschule, die unter der Leitung des Dichters Ermoldus Nigellus (bis 826) zu ihrer ersten Blüte gelangte. Ein vorher (um 820) hatte Bischof Adalard in St. Thomasschule in's Leben gerufen. Der Glanzpunkt erreichte die Domschule nach einer Periode tiefen Verfalls, als unter den Namen eine Reihe wissenschaftlich hochgebildeter Schüler wie Udo III. (950—965) und Gerbold (965—991) sich energisch um sie bemühten. Letzterer vermehrte die von seinem Vorgänger gegründete Münsterbibliothek und berief den Abt Victor von St. Gallen zum Leiter der Schule. Unter diesem berühmten Lehrer umfaßte der Unterricht bereits in dreifacher Stufenordnung die Gesamtheit damaliger Wissenszweige, deren Abschluß und Krönung die Theologie bilden. Auch den Clerikern erhielten auch angehende weltliche Laien hier ihren Unterricht. Bischof Bern-